

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 22.02.2017

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 012/2017	
		Hauptamt	
		Sachbearbeiter/in: Josef Suermann	
7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	08.03.2017	öffentlich	Vorberatung
Rat	15.03.2017	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Rat fasste bereits in seiner Sitzung am 1. Februar einen Beschluss zur 7. Änderung der Hauptsatzung.

Ursächlich für diese Änderung war die Neufassung des § 46 GO NRW durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Danach erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Hauptausschusses und des Wahlausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Nach § 46 Satz 2 GO NRW können in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden. Von dieser Regelung machte der Rat durch einstimmigen Beschluss für alle seine Ausschüsse Gebrauch.

Vorausgegangen war eine Anfrage beim Städte- und Gemeindebund, ob Ortsausschüsse im Sinne von § 46 GO NRW als Ausschüsse des Rates gelten oder nicht. In der Mitteilung vom 15.12.2016 stellte der StGB in Abstimmung mit der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) des Landes NRW zunächst fest, dass Ortsausschüsse als Gremien eigener Art einzuordnen seien, auf die § 46 GO NRW nicht zutreffe. Dementsprechend wurden die Ortsausschüsse nicht mit in den Katalog der ausgeschlossenen Ausschüsse lt. 7. Änderung der Hauptsatzung aufgenommen.

Mit Auslegungserlass vom 13.02.2017 kommt das MIK nach nochmaliger Prüfung zum Ergebnis, dass die Bezirksausschüsse doch Ausschüsse im Sinne des § 46 GO NRW sind. Dies hat zur Folge, dass den Vorsitzenden der Ortsausschüsse die

Aufwandsentschädigung zu zahlen ist oder, falls dies politisch nicht gewünscht ist, diese ebenfalls über eine weitere Änderung der Hauptsatzung ausgenommen werden.

Nicht ganz deutlich geworden ist in dem Auslegungserlass, ob sämtliche Ausschüsse über eine Regelung in der Hauptsatzung ausgenommen werden dürfen, weil der Ausschluss nach dem Wortlaut des Gesetzes nur die „Ausnahme“ und nicht die „Regel“ sein soll. Ich habe daher die als Anlage beigefügte Anfrage an die Kommunalaufsicht gestellt, die zum Zeitpunkt der Sitzungseinladung noch nicht beantwortet worden war.

Die am 1.2.2017 beschlossene 7. Änderung der Hauptsatzung war angesichts des angekündigten neuen Auslegungserlasses noch nicht öffentlich bekanntgemacht worden. Sie ist daher noch nicht in Kraft getreten.

Ich schlage daher vor, einen erneuten Beschluss über die 7. Änderung der Hauptsatzung zu fassen, in dem die Ortsausschüsse ebenfalls mit in die Liste der von einer Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Vorsitzenden ausgeschlossenen Ausschüsse aufgenommen sind, und diese dann öffentlich bekannt zu machen.

Sollte bis zur Sitzung noch keine Antwort der Kommunalaufsicht vorliegen, ist es ratsam, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, um nicht Gefahr zu laufen, eine nochmalige Änderung herbeiführen zu müssen.

.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Würden an alle in Frage kommenden Ausschussvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung gezahlt, würde dies zusätzliche Kosten in Höhe von 17.799,60 € pro Jahr verursachen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der vorgelegte Entwurf einer Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung wird als Satzung beschlossen.